

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Montag, dem 05. Oktober 2020, 19:00 Uhr, im Vereinshaus Horn

Anwesend: LAbg. Bgm. Jürgen MAIER als Vorsitzender, ÖVP
 Vbgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP
 StR. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP
 StR. Wolfgang WELSER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 25 J)
 StR. Martin SEIDL, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 24 b)
 StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 StR. Marco STEPAN, SPÖ
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Jutta RABL, ÖVP
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 GR Paul KLINGER, ÖVP
 GR Alexander NERRADT, ÖVP
 GR Marina AMON, BSc, ÖVP
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP
 GR Andrea DUNDLER, ÖVP
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn
 GR Klemens KOFLER, FPÖ

Abwesend: entschuldigt: GR Claudia LANGER, ÖVP
 GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ

wegen Befangenheit: StR. Wolfgang WELSER, ÖVP, bei TOP 25 J)
 StR. Martin SEIDL, ÖVP, bei TOP 24 b)

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	GR Klemens Kofler

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von GR Walter Kogler-Strommer und GR Cordelia Lachmann rechtzeitig vor der Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und über Aufforderung des Vorsitzenden verliert GR Kogler-Strommer diese:

a) „Nein zur Waldviertel-Transitautobahn (Europaspange)“

„Dringlichkeitsantrag

An den

Gemeinderat der Stadtgemeinde

3580 Horn

eingebracht von den unterzeichneten Gemeinderäten zur Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2020 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffend Behandlung des Antrages

Nein zur Waldviertel-Transitautobahn (Europaspange)

Eine Autobahn quer durch das Waldviertel entbehrt jeglicher Grundlage und Sinnhaftigkeit:

- 1. Das Verkehrsaufkommen im Waldviertel rechtfertigt keine Autobahn. Die für eine Autobahn notwendige Frequenz (Richtwert 40.000 KFZ pro Tag) muss daher durch Transitverkehr erreicht werden. Ein Zusammenhang mit dem geplanten Terminal der Breitspurbahn im Osten Wiens ist nicht auszuschließen. Es entsteht somit eine Parallelautobahn zur A1 der Westautobahn. Diese*

sogenannte Europaspanne lenkt auch den Verkehr vom südböhmischen Raum quer durch das Wald- und Weinviertel.

- 2. Transitverkehr bedeutet massive Lärm-, Abgas-, Feinstaub-, CO₂- und andere Emissionen, dazu Schwermetallabrieb und Streusalzbelastung in hohem Ausmaß.*
- 3. Eine Autobahn bedeutet massiven Flächenverbrauch und Flächenversiegelung. Fruchtbare und wertvolle landwirtschaftliche Flächen, Wälder und Wiesen werden unwiderruflich zerstört. In Zeiten der Klimakrise sind Flächenversiegelungen soweit wie möglich zu vermeiden. Ein verstärktes Verkehrsaufkommen und CO₂ Belastung wird durch den Bau gefördert. Die Pariser Klimaziele und das e5 Programm stehen somit im krassen Widerspruch.*
- 4. Die Klimakrise ist auch im Waldviertel bereits deutlich spürbar: Trockenperioden, Dürren, Starkregen, Überschwemmungen, Borkenkäfer, Drahtwurm, etc. Angesichts des Klimawandels müssen infrastrukturelle Investitionen generell neu gedacht und entsprechend verantwortungsvoll entschieden werden. Vor diesem Hintergrund erscheint der Bau einer Transitautobahn im Waldviertel besonders kontraproduktiv, weil die bereits oben erwähnten negativen Effekte dadurch massiv weiter verstärkt würden.*
- 5. Eine Autobahn durchschneidet die Natur- und Kulturlandschaft Waldviertel. Für Mensch und Tier (Wanderrouen) wird die Querung schwierig.*
- 6. Das Waldviertel bietet eine hohe Lebensqualität. Es steht für eine trotz allem im Vergleich mit anderen Regionen, noch weitgehend intakte Umwelt, gute Luft, angenehmes Klima, Gesundheit, sanften Tourismus und aktive, innovative Klein- und Mittelbetriebe. Eine Autobahn bietet keinerlei Unterstützung für diese Qualitäten.*
- 7. Die Stadtgemeinde Horn hat einstimmig ein Klima- und Umweltschutzmanifest beschlossen. Sie verpflichtet sich damit u.a. dazu, eine Vorbildfunktion im Bereich Klima- und Umweltschutz zu übernehmen. Die logische Konsequenz daraus ist ein klares Nein zur Waldviertel-Transitautobahn!*
- 8. Die dafür vorgesehenen Investitionsmittel sollen in einem ernst gemeinten und deutlich verstärkten Ausbau der Franz-Josefs-Bahn mit der Anbindung nach Horn fließen. Das reicht von einem verbesserten Schienennetz, einer stündlichen Taktung, 1-2-3 Klimaticket, einer vernünftigen Ausstattung (WLAN, Steckdosen) bis hin zu einer Infrastruktur, die den die Landstraßen belastenden Güterverkehr weitgehend auf die Schiene verlegt.*
- 9. Die Mobilität muss in Zukunft neu gedacht werden um nicht kontraproduktiv auf die Klimaziele zu wirken. Wir bekennen uns zum Ausbau der beiden Hauptverkehrsachsen im Straßenverkehr in den Zentralraum über Horn nach Wien und Richtung Zwettl – Krems – St. Pölten, sowie der Verbesserung der Anbindungen in Richtung Tschechien als auch an die S 10 in Richtung*

Freistadt. Hier soll durch den wechselweisen 3-spurigen und niveaufreien Ausbau, der Errichtung von Ortsumfahrungen, unter Berücksichtigung des sorgsamsten Umgangs mit unserer wertvollen Kulturlandschaft, dem steigenden Verkehrsaufkommen Rechnung getragen werden und eine sichere Erreichbarkeit gewährleistet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn möge daher beschließen, sich gegen eine Transitstrecke durch das Waldviertel auszusprechen. Diesen Antrag an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie **Leonore Gewessler** und an den NÖ Finanzlandesrat **Ludwig Schleritzko** weiterzuleiten und sie aufzufordern, sich gegen dieses Projekt auszusprechen.

Walter Kogler-Strommer

Cordelia Lachmann“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: GR Walter Kogler-Strommer

GR Cordelia Lachmann

b) „Humanitäre Not lindern – europäische Solidarität leben“

Dringlichkeitsantrag

An den

Gemeinderat der Stadtgemeinde

3580 Horn

eingbracht von den unterzeichneten Gemeinderäten zur Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2020 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffend Behandlung des Antrages

„Humanitäre Not lindern – europäische Solidarität leben“

Begründung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – nicht ohne Grund ist dies der 1. Artikel der EU-GRC (Charta der Grundrechte der Europäischen Union), die Verfassungsrang in Österreich hat.

Gemäß den Angaben des griechischen Bürgerschutzministeriums leben rund 40.000 Geflüchtete auf den Inseln Lesbos, Samos, Kos, Leros und Chios, wobei deren Kapazität bei rund 6.000 Plätzen liegt. Unter diesen rund 40.000 Menschen befinden sich laut UNO-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ca. 14.200 Kinder. 2.000 von ihnen sind ohne Eltern nach Europa gekommen.

Es ist unsere in der Verfassung verankerte Pflicht, Menschen auf der Flucht ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und Kindern den Zugang zu Bildung zu gewähren.

In Griechenland gibt es unter den derzeitigen Bedingungen ein nur schlecht funktionierendes Schutzsystem. Es mangelt Asylsuchenden an Vielem: an Unterkünften, Nahrungsmitteln, medizinischer Basisversorgung und den Kindern an Bildungsmöglichkeiten. Durch den Ausbruch von COVID-19 und die Übersiedlung tausender Geflüchteter in das unfertige Lager Kara Tepe nach dem Brand des Lagers Moria auf Lesbos hat sich die Situation drastisch verschärft.

Wir können dem Elend der Flüchtlinge nicht mehr tatenlos zusehen!

Ein humanistisches und solidarisches Europa darf Griechenland nicht mit dieser Situation allein lassen. Es MUSS geholfen werden! Im Sinne der gemeinschaftlichen Solidarität, der Würde des Menschen und des Artikels 17 der EU-GRC, der das Asylrecht gewährleistet, soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde HORN die Bereitschaft zur Aufnahme von Familien mit Kindern bekunden. Damit reiht sich die Stadtgemeinde HORN in die Liste derjenigen Gemeinden und BürgermeisterInnen ein, die diese Bereitschaft zur Solidarität bereits bekundet haben: Lustenau, Sautens, Steyr, Bad Ischl, Leonding, Sierning, Bad Goisern und weitere Gemeinden.

In HORN gibt es Ressourcen, um die Unterbringung von schutzsuchenden Familien zu ermöglichen:

- ***Betreuung:*** *In HORN besteht bereits ein breites Netzwerk von Menschen und Organisationen, das ergänzend zu den Strukturen der Grundversorgung vielfältige und umfassende Erfahrung in der Betreuung, Sprachbildung und Begleitung von Asylwerbenden hat. Dieses Netzwerk soll von der Gemeinde wohlwollend unterstützt werden.*
- ***Unterbringung:*** *In HORN gibt es genügend Räumlichkeiten, die eine Unterbringung von schutzsuchenden Familien gewährleisten können, wie die Erfahrung aus den Jahren 2015-2019 zeigt. So könnte der Bedarf von Wohnungen zum Teil aus privatem Wohnungsbestand und zum Teil auch aus dem Wohnungsbestand im Einfluss der Gemeinde entgeltlich im Rahmen der Grundversorgung bereitgestellt werden.*
- ***Beschäftigung:*** *Wie in der Vergangenheit könnte durch Remunerantentätigkeit die Integration von Asylwerbenden bestmöglich und zum beiderseitigen Vorteil unterstützt werden.*

Wir gehen davon aus, dass die obdachlosen, geflüchteten Menschen aus dem Übergangslager Kara Tepe oder von anderen menschenunwürdigen Lagern auf griechischen Inseln im Falle einer vorläufigen Aufnahme in Österreich gemäß dem österreichischen Asylverfahren behandelt werden.

Das heißt, nach der Registrierung werden sie entweder in Grundversorgungseinrichtungen im Bundesgebiet verteilt oder kommen in private Grundversorgung. Wir gehen weiters davon aus, dass für diesen Fall schnell entsprechende Wohnraum- und Betreuungskapazitäten bereitgestellt werden müssen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde HORN

- *die Bereitschaft bekundet, einige Familien im Zuge der Zuteilung von Grundversorgungseinrichtungen aufzunehmen*
- *ehestmöglich vorbereitende Gespräche mit den in Horn bewährten Einrichtungen (Caritas St. Pölten, Mobile Flüchtlingshilfe der Diakonie, Veronika Dietrich, katholische und evangelische Pfarrgemeinde, Verein „willkommen MENSCH! in Horn“) zur Evaluierung der vorhandenen Kapazitäten an Wohnraum und Betreuung führt*
- *auf der Basis der Ergebnisse dieser Evaluierung ein konkretes Angebot an die zuständigen Stellen beim Land und im Bund zur Aufnahme der Familien macht.*

Walter Kogler-Strommer

Cordelia Lachmann“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: StR. Marco Stepan

GR Johanna Leithner

GR Thomas Rochla

GR Manfred Colleselli

GR Walter Kogler-Strommer

GR Cordelia Lachmann

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatsitzung am 29. Juni 2020 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2020 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Vizebürgermeister Mag. Gerhard LENTSCHIG (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung mit Schreiben vom 02. Juli 2020 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 29. Juni 2020 als genehmigt gilt.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sind entsprechend § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen.

Da mit der neuen Gemeinderatsperiode 2020 bis 2025 der Ortsvorsteher von Doberndorf nicht mehr dem Gemeinderat angehört und der Ortsvorsteher von Mödring einen Ausschussvorsitz innehat, ist ein Anpassungsbedarf der Verordnung evident.

Aufgrund der COVID-19-bedingten Absage der Sitzung des Gemeinderates vom 31. März 2020 hat der Bürgermeister die entsprechend abgeänderte Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher im Rahmen der Notkompetenz gemäß § 38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, in der geltenden Fassung, erlassen und davon den Gemeinderat in der Sitzung vom 04. Mai 2020 gemäß § 38 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 23. April 2020 wurde die gegenständliche Verordnung dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorgelegt. Daraufhin wurde der Stadtgemeinde Horn mit Schreiben vom 22. Juli 2020 seitens der Abteilung Gemeinden zusammengefasst empfohlen, vom Gemeinderat einen Beschluss über die Neuerlassung der Verordnung herbeizuführen. Als Begründung führt die Abteilung Gemeinden an, dass die Verordnung des Bürgermeisters den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 widerspricht, weil mit der gegenständlichen Verordnung weder ein Nachteil für die Sache noch ein Schaden für die Gemeinde in Verbindung mit Gefahr in Verzug abgewendet werden musste.

Einstimmiger Beschluss des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 16. September 2020:

„Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 05. Oktober 2020, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 12. Februar 2009, in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 2010 und der Verordnung vom 26. März 2015, über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 18 iVm § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 wird verordnet:

1. § 3 lautet neu:

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für die

<i>Katastralgemeinde (Ortsteil)</i>	<i>Breiteneich</i>	<i>10,0 %</i>
	<i>Mödring</i>	<i>24,0 %</i>
	<i>Doberndorf</i>	<i>5,5 %</i>
	<i>Mühlfeld</i>	<i>7,0 %</i>

des Bezuges des Bürgermeisters.

2. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01. März 2020 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlags 2020

 Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl
Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 (TOP 3) den Voranschlag 2020 und mit Beschluss vom 04. Mai 2020 (TOP 5) den Rechnungsabschluss 2019 genehmigt.

Allgemein ergibt sich auf Grund der Anregungen des Amtes der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Kontierung nach der VRV 2015 sowie zum Projekt des Ankaufes der Liegenschaft Horn, Rathausplatz 2, ein Anpassungs- und Abänderungsbedarf.

Im Einzelnen wird der Voranschlag 2020 wie folgt abgeändert:

I.

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung

Einzahlungen

Anpassung der Kontenzuordnung von Konto 87.. auf Konto 86.. sowie 8711 auf 8710.

In Summe gestalten sich diese geänderten Konten als ertragsneutral.

II.

Finanzierungshaushalt – investive Gebarung

Einzahlungen

Anpassung der Kontenzuordnung von Konto 87.. auf Konto 86.. sowie 8711 auf 8710.

In Summe gestalten sich diese geänderten Konten als ertragsneutral.

Weiters erfolgt die Veranschlagung des Projektes „Ankauf Liegenschaft Rathausplatz 2“.

Auszahlungen: Liegenschaft Rathausplatz 2 EUR 500.000,00

Einzahlungen: Bankdarlehen 2020 EUR 500.000,00

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 wurde ab 08. September 2020 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

ANTRAG

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2020 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 1. Nachtragsvorschlages 2020 festgestellt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 18.818.200,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 18.432.100,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 386.100,00
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 398.400,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 784.500,00

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung	
Summe der Einzahlung der operativen Gebarung:	EUR 18.622.700,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 17.296.200,00
Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:	EUR 1.326.500,00
b) Investive Gebarung	
Summe der Einzahlung der investiven Gebarung:	EUR 245.400,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 4.017.900,00
Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:	EUR 3.772.500,00-
Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b):	EUR 2.446.000,00-

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 2.804.300,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.155.000,00
Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.649.300,00
GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo + Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit)	EUR 796.700,00-“

Wortmeldung: GR Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Darlehensaufnahme für den Erwerb der Liegenschaft Nr. 45/1, EZ 2605, KG 10027 Horn (3580 Horn, Rathausplatz 2)

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Erwerbs der Liegenschaft Nr. 45/1, EZ 2605, KG 10027 Horn, mit der Adresse 3580 Horn, Rathausplatz 2, von der UNIQA Insurance Group AG bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 500.000,00 wird genehmigt.

Für die Laufzeit bis 30. September 2040 beträgt die Verzinsung jeweils 0,4100 % über dem 6-Monats-EURIBOR. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Kredits erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten, beginnend am 31. März 2021. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt. Die Annuitäten sind in den Folgejahren entsprechend zu veranschlagen und aus allgemeinen Bedeckungsmitteln zu finanzieren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

A) Erwerb der Liegenschaft EZ 2605 KG 10027 Horn von der UNIQA Insurance Group AG

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Der Kauf und damit Abschluss eines Kaufvertrages über den grundbücherlichen Erwerb der Liegenschaft EZ 2605 KG 10027 Horn von der derzeitigen alleinigen grundbücherlichen Eigentümerin, namentlich der UNIQA Insurance Group AG, 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 455.000,00 (in Worten: Euro vierhundertfünfundfünfzigtausend) wird genehmigt.

Die Liegenschaft EZ 2605 KG 10027 Horn mit der Liegenschaftsadresse 3580 Horn, Rathausplatz 2, wird bis spätestens 31. Oktober 2020 von der Käuferin übernommen.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei erfolgt nach vollständiger Hinterlegung des Gesamtkaufpreises samt Nebengebühren (Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr). Als Verrechnungsstichtag für Nutzen und Lasten wird der auf den Übergabestichtag folgende Monatsletzte, 24:00 Uhr, vereinbart.

Sollte die kaufende Partei eine vorzeitige Aufkündigung der Versicherungsverträge im Zusammenhang mit dem Liegenschafts Kauf vornehmen, ist sie verpflichtet, der UNIQA Österreich Versicherungen AG die Möglichkeit zu geben, den Kaufgegenstand zu versichern. Für den Fall, dass eine dritte Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsangebot mit besseren Konditionen als die UNIQA Österreich Versicherungen AG legen sollte, hat die kaufende Partei dennoch mit der UNIQA Österreich Versicherungen AG den Versicherungsvertrag für den Kaufgegenstand abzuschließen, falls die UNIQA Österreich Versicherungen AG bereit ist, die Konditionen der dritten Versicherungsgesellschaft zu akzeptieren.

Im Falle einer Veräußerung des Kaufgegenstandes durch die kaufende Partei innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Übergabestichtag verpflichtet sich die kaufende Partei, der verkaufenden Partei den Kaufgegenstand zum nachfolgenden Kaufpreis zum Kauf anzubieten, welches Recht binnen 60 Tagen einzulösen ist.

Der Wiederkaufpreis beträgt:

- Nettokaufpreis aus dem vorliegenden Kaufvertrag wertgesichert nach Index VPI 2015, Ausgangswert Oktober 2020
- zuzüglich Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr für das Eigentumsrecht und Kosten aus dem vorliegenden Kaufvertrag
- zuzüglich allfälliger durch die kaufende Partei getätigter, die Liegenschaft im Wert erhöhende Investitionen.

Dieses Wiederkaufsrecht gilt nicht, wenn die kaufende Partei die kaufgegenständliche Liegenschaft an eine juristische Person überträgt bzw. veräußert, an der die kaufende Partei 100% der Geschäftsanteile hält und sohin Alleingesellschafterin ist. Dies ist dem Grundbuch nicht nachzuweisen.

Die Stadtgemeinde Horn trägt alle mit der Errichtung des Kaufvertrages und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sowie alle damit verbundenen Steuern, Gebühren und sonstige Kosten, ausgenommen der Immobilienertragssteuer.

Diese hat die Verkäuferin zu entrichten.

Der Kauf bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Bewilligung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

B) Verkauf der Liegenschaft Nr. 45/2, EZ 406 KG 10038 Mödring

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Der Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und Herrn Mag. Martin Schleritzko, 3580 Mödring, Ostergarten 27, hinsichtlich des Verkaufs der im Eigentum der Stadtgemeinde Horn stehenden Liegenschaft Grundstück Nr. 45/2, EZ 406 KG 10038 Mödring, mit

einem Flächenausmaß von 928 m² zu einem Kaufpreis in der Höhe von EUR 46.400,00 (EUR 50,00 pro m²) wird genehmigt. Die Widmung des Grundstückes lautet Bauland-Agrargebiet.

Der Käufer verpflichtet sich, das obgenannte Grundstück innerhalb von 5 Jahren nach beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, das heißt, es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Der Stadtgemeinde Horn wird zudem ein Vorkaufsrecht auf das gegenständliche Grundstück im Sinne des § 1072 ABGB eingeräumt, welches im Grundbuch eingetragen werden kann und mit Beginn der Bautätigkeit in Form einer Löschungserklärung wieder aus dem Grundbuch gelöscht wird. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in den Kaufvertrag aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung des gegenständlichen Grundstückes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung des gegenständlichen Grundstückes ist die Stadtgemeinde Horn zu informieren. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Horn zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.

Der Käufer verpflichtet sich, keine weiteren Veränderungen im Sinne einer Zusammenlegung mit angrenzenden Parzellen vorzunehmen. Diese Verpflichtung ist auf den / die Käufer des gegenständlichen Grundstückes in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen. Der Käufer hat unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist das noch unbebaute Grundstück der Stadtgemeinde Horn zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Stadtgemeinde Horn einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert. Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die Kosten der Errichtung des Baulandverfügbarkeitsvertrages und die mit der erstmaligen grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Eigentümer, die Rechtsnachfolger bzw. der Käufer des gegenständlichen Grundstückes verpflichtet, der Stadtgemeinde Horn eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Wertes des gegenständlichen Grundstückes zu bezahlen.

Als Nichterfüllung dieses Vertrages, die die Verpflichtung zur Bezahlung der Konventionalstrafe auslöst, gelten nachstehende Verletzungen:

1. die Nichtübertragung der Bauverpflichtung an die Käufer des gegenständlichen Grundstückes in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag gemäß Punkt IV. 2. letzter Satz, sowie
2. die Unterlassung des Anbietens des gegenständlichen Grundstückes der Stadtgemeinde Horn unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist (Punkt IV.) zum Verkehrswert gemäß Punkt V. 5.
3. die Nichtübertragung des Verbotes der späteren Grundstückszusammenlegung im Sinne des Punktes IV. 3. dieses Vertrages auf den/die Käufer des gegenständlichen Grundstückes.

Diese vorgenannte Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Horn für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland. Die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages und dessen grundbücherliche Durchführung sowie öffentliche Gebühren und Abgaben werden vom Käufer getragen.

Der Verkauf bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- C) Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 432, 433/2, 434/2 sowie 451/1, alle KG 10027 Horn, an das Einzelunternehmen von Herrn Markus Lepolt bzw. von Herrn Bernhard Schillinger

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Der Abschluss von Kaufverträgen mit Herrn Markus Lepolt, 3580 Mühlfeld 54, sowie mit Herrn Bernhard Schillinger, 3753 Nödersdorf 24, über den Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 432, 433/2, 434/2 sowie 451/1, alle KG 10027 Horn, im Ausmaß von 1.559 m² (Markus Lepolt) bzw. von 1.423 m² (Bernhard Schillinger) auf Grundlage des Teilungsplanes der DI Trappl Geometer

Ziviltechniker GmbH, 3580 Horn, Hauptplatz 10, GZ 31926, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 35,00 pro m², somit gesamt um EUR 54.565,00 (Markus Lepolt) bzw. um EUR 49.805,00 (Bernhard Schillinger) wird genehmigt.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung der abzuschließenden Kaufverträge und des zugrundeliegenden Teilungsplanes verbundenen Kosten und Gebühren tragen jeweils die Käufer, ausgenommen der Immobilienertragssteuer.

Die Kosten einer allfälligen Rechtsvertretung hat jede Partei selbst zu tragen. Notarielle Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages anfallen, tragen jedoch die Käufer.

Der Verkauf bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

D) Absichtserklärung zum Abschluss eines Tauschvertrages hinsichtlich eines Grundtausches zur dauerhaften Grundeinlöse im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts am Eibenbach

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Der Abschluss einer Absichtserklärung zum Grundtausch im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts am Eibenbach zwischen dem Chorherrenstift Klosterneuburg und der Stadtgemeinde Horn, mit der der Grundtausch für dauerhaft zu beanspruchende Grundflächen im Ausmaß von 2.650 m² gesichert werden soll und nach erfolgter Fertigstellung des Hochwasserschutzdammes am Eibenbach und der Endvermessung ein Vertrag zum Tausch einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 566, KG St. Bernhard, im Eigentum des Chorherrenstifts Klosterneuburg im Ausmaß von 2.650 m² mit einer flächengleichen Teilfläche des Grundstücks Nr. 572, KG St. Bernhard, im Eigentum der Stadtgemeinde Horn abgeschlossen werden soll, wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- E) Einvernehmliche Auflösung der Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Horn und Herrn Kurt Schneikart jun. und Grundtausch im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts am Mödringbach

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Es wird genehmigt:

- a) die einvernehmliche Auflösung der Nutzungsvereinbarung vom 19. Juni 2013, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Horn und Herrn Kurt Schneikart jun., hinsichtlich des Grundstücks Nr. 1168, KG Mödring, infolge Übernahme des gegenständlichen Grundstücks in das Eigentum von Herrn Kurt Schneikart jun.,
- b) der Grundtausch, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Horn und Herrn Kurt Schneikart jun., nach Endvermessung der dauerhaft beanspruchten Grundflächen im Zuge des Hochwasserschutzprojekts am Mödringbach im Ausmaß von 2.403 m² (Teilflächen der Grundstücke Nr. 1196, 1197/1, 1198/2 sowie 1199, alle KG 10038 Mödring) und dem im Eigentum der Stadtgemeinde Horn stehenden Grundstück Nr. 1168 KG Mödring im Ausmaß von ebenso 2.403 m² im Wege des Vermessungsamtes,
- c) die Übernahme der Kosten der Errichtung eines Dienstbarkeitsvertrages hinsichtlich eines unentgeltlichen Geh- und Fahrtrechtes zu Lasten des Grundstücks Nr. 1168 KG Mödring zugunsten der angrenzenden Grundstücke Nr. 1162, 1163 und 1167, je KG Mödring, und dessen grundbücherliche Sicherstellung.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

F) Abschluss eines Baulandverfügbarkeitsvertrages mit Herrn Thomas Gruber über das Grundstück Nr. 1486/2, KG 10038 Mödring

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Folgender Baulandverfügbarkeitsvertrag wird genehmigt:

Baulandverfügbarkeitsvertrag

I.

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl 3/2015 idGF., wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Thomas GRUBER**, geb. 09.10.1969, wohnhaft in 3580 Mödring, Steig 10, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1486/2, EZ 453 der KG 10038 Mödring, dieser im Folgenden „Eigentümer“ genannt

und

2. der Stadtgemeinde Horn, 3580 Horn, Rathausplatz 4, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Grundstück Nr. 1486/2 in der KG 10038 Mödring im Ausmaß von insgesamt 797 m², für das gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 5. Oktober 2020 im Rahmen der 15. Änderung des digitalen, örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung ist diesem Vertrag angeschlossen. Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich, den Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II. angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Nutzungsart Bauland Wohngebiet, vorrangig für die Errichtung neuer Einfamilienhäuser.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. Der Eigentümer verpflichtet sich, das obgenannte Grundstück - nach Abtretung des für die Errichtung einer Erschließungsstraße erforderlichen Grundstücksteiles – als Bauplatz in dieser Form – ohne weitere Unterteilung zu belassen.
2. Dieser Bauplatz ist sodann innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, das heißt, es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Einem allfälligen Käufer dieses Bauplatzes ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.
3. Der Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks gemäß Punkt 2. verpflichtet sich, keine weiteren Veränderungen im Sinne einer Zusammenlegung mit angrenzenden Parzellen vorzunehmen. Diese Verpflichtung ist an den bzw. die Käufer des Bauplatzes ebenso in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.

Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Horn

1. Der Eigentümer räumt der Stadtgemeinde Horn für das gegenständliche Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Der Eigentümer haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
2. Der Eigentümer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Horn gemäß Absatz 1. im Grundbuch eingetragen werden kann.
3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in sämtliche Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung des gegenständlichen Grundstückes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung des gegenständlichen Grundstückes ist die Stadtgemeinde Horn zu informieren. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Horn zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

4. Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers gelöscht werden kann.
5. Der Eigentümer oder der Käufer / die Käufer hat / haben unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV. den noch unbebauten Bauplatz der Stadtgemeinde Horn zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Stadtgemeinde Horn einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Horn hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufanbotes gemäß Punkt V. Absatz 5. das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Horn namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt dieses Vertrages mit den darin normierten Verpflichtungen verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1486/2, KG Mödring, übertragen wird.

VIII.

Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der erstmaligen grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX.

Beginn und Ende der Rechtskraft

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II. vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X.**Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit**

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind der Eigentümer, die Rechtsnachfolger bzw. die Käufer des Bauplatzes verpflichtet, der Stadtgemeinde Horn eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Wertes des Grundstückes zu bezahlen.

Als Nichterfüllung dieses Vertrages, die die Verpflichtung zur Bezahlung der Konventionalstrafe auslöst, gelten nachstehende Verletzungen:

1. die Nichtübertragung der Bauverpflichtung an den / die Käufer des Bauplatzes in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag gemäß Punkt IV. 2. letzter Satz, sowie

2. die Unterlassung des Anbietens des noch unbebauten Bauplatzes der Stadtgemeinde Horn unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist (Punkt IV.) zum Verkehrswert gemäß Punkt V. 5

und

3. die Nichtübertragung des Verbotes der späteren Grundstückszusammenlegung im Sinne des Punktes IV. 3. dieses Vertrages auf den / die Käufer des Bauplatzes.

Diese vorgenannte Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Horn für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT**Grundangelegenheiten**

Referent: Gemeinderat Robert Lochner

G) Kündigung des Pachtverhältnisses mit Herrn Mario Fraberger (Grundstücke Nr. 433/1 und 434/1, beide KG Horn)

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Teile der Grundstücke Nr. 433/1 und 434/1, KG Horn, sind derzeit an Herrn Mario Fraberger verpachtet. Herr Bernhard Schillinger und Herr Markus Lepolt haben Kaufinteresse für Teile der beiden Grundstücke bekundet, um eine Halle zu bauen. Der Lagerplatz der Stadtgemeinde Horn soll sodann etwas weiter nach Norden verlegt werden. Aus diesem Grund wäre es notwendig, das bestehende Pachtverhältnis mit Herrn Mario Fraberger zu kündigen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Landwirtschaft am 09. September 2020:

„Die Stadtgemeinde Horn beendet das bestehende Pachtverhältnis mit Herrn Mario Fraberger über die Teilflächen der Grundstücke Nr. 433/1, KG Horn, mit einem Ausmaß von 1.530 m², und Nr. 434/1, KG Horn, mit einem Ausmaß von 1.482 m², zum ehestmöglichen Zeitpunkt.“

Wortmeldung: GR Cordelia Lachmann

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dipl.Päd. Wolfgang Welser

H) Abschluss eines Bestand- und Dienstbarkeitsvertrages über die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung des Umweltausschusses am 02. September 2020:

„Der Abschluss eines Bestand- und Dienstbarkeitsvertrages mit der Ella GmbH & Co KG über die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation auf dem Grundstück Nr. 385/268 (Kieselbreitengasse nächst Festgelände) wird mit nachstehenden Inhalten genehmigt:

- Einräumung des Rechtes zur Errichtung und zum Betrieb, zur Wartung, Instandsetzung, Reparatur und Instandhaltung sowie Erneuerung der Ladestation samt Nebenanlagen und der erforderlichen Leitungen
- auf unbestimmte Dauer
- unentgeltlich

- Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats, jedoch 10 Jahre Kündigungsverzicht seitens der Stadtgemeinde Horn
- Gewährleistung der jederzeitigen Zufahrt zur Ladestation (Winterdienst) seitens der Stadtgemeinde Horn“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat:

„Folgende Subventionen werden genehmigt:

Verein Jazz*W4 Horn Subvention 2020 (2018: EUR 800,00)	EUR 800,00
Szene Waldviertel Festival 2020 Subvention 2020	EUR 7.500,00
Amateur Film & Videoklub Horn Subvention Landesmeisterschaft 09. u. 10. Oktober 2020	EUR 597,20“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Rückerstattung der Gebrauchsabgabe für Handelsbetriebe mit einem Betriebsstandort innerhalb der Horner Stadtmauer sowie für sämtliche Gastronomiebetriebe und Reisebüros im Gemeindegebiet Horn für das Jahr 2020

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat am 28. Juni 2017 den Beschluss gefasst, für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde eine Gebrauchsabgabe einzuheben.

Im Jahr 2020 ist den betroffenen gewerblichen Betrieben aufgrund der Corona-Pandemie ein wirtschaftlicher Schaden durch Umsatzrückgänge infolge von zeitlichen Betriebsschließungen im Handel sowie Einkommensausfälle durch den Nichtbetrieb von Gastronomieeinrichtungen entstanden.

Diesen Betrieben werden auf Basis der festgesetzten Tarife Gebrauchsabgaben unter anderem für Warenausräumungen, Ankündigungstafeln, Leuchtschilder und Leuchtschriften und Ständern zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen sowie Schanigärten vorgeschrieben.

Die Stadtgemeinde Horn ist nunmehr bemüht, diese Betriebe in einer wirtschaftlichen schwierigen Zeit zu unterstützen und die vorgeschriebene Gebrauchsabgabe in Form einer Wirtschaftsförderung zurückzuerstatten.

Die Förderung soll den Handelsbetrieben mit einem Betriebsstandort innerhalb der Horner Stadtmauer, sämtlichen Gastronomiebetrieben sowie den Reisebüros gewährt werden.

Von den betroffenen Betrieben ist im Jahr 2020 eine Gebrauchsabgabe in der Höhe von EUR 4.303,00 zu entrichten.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Der Gemeinderat genehmigt die Rückerstattung der für das Jahr 2020 vorgeschriebenen Gebrauchsabgaben im Gesamtbetrag von EUR 4.303,00 an Handelsbetriebe mit Betriebsstandort innerhalb der Horner Stadtmauer, sämtliche Gastronomiebetriebe sowie Reisebüros durch Gewährung einer Wirtschaftsförderung.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss über die Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Horn im Zuge der Darlehensaufnahme der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Errichtung des neuen Clubhauses für den UTC Horn

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Die Übernahme der Haftung durch die Stadtgemeinde Horn als 100 % Gesellschafterin der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. bezüglich des von der Gesellschaft aufzunehmenden Darlehens bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG zur Errichtung eines neuen Clubhauses für den UTC Horn in Höhe von EUR 300.000,00 wird mit folgenden Konditionen genehmigt:

Variabler Zinssatz, 6-Monats-EURIBOR + 0,41 % Punkte Aufschlag p.a.,

Mindestzinssatz in Höhe des Aufschlags mit einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss über die Wiederaufnahme der Stadtgemeinde Horn mit der KG Mühlfeld in die Dorferneuerungsaktion des Landes Niederösterreich

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn möchte zukünftig die Bürgerinnen und Bürger der Katastralgemeinde (KG) Mühlfeld wieder vermehrt in Entscheidungsprozesse einbinden, nachdem die KG Mühlfeld bereits von 1995 bis 1999 an der Aktion „NÖ Dorferneuerung“ im Zusammenhang mit der Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses teilgenommen hat. Es wurde deshalb im Sommer 2020 der Wiedereinstieg der KG Mühlfeld in die Aktion „NÖ Dorferneuerung“ vorbereitet und ein Kurzkonzept zur Dorferneuerung Mühlfeld (mit voraussichtlichen Schwerpunkten, Zielsetzungen und Projektideen) erstellt. Die jährlichen Kosten für die Betreuung betragen EUR 4.490,00 und werden mit EUR 3.000,00/Jahr vom Land NÖ gefördert.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Die Stadtgemeinde Horn stellt an die NÖ Regional GmbH den Antrag um Wiederaufnahme der Katastralgemeinde Mühlfeld in die Aktion „NÖ Dorferneuerung“ des Landes Niederösterreich ab

01. Jänner 2021 für die Dauer von 4 Jahren (somit bis 31.12.2024) und nimmt das vorliegende Kurzkonzept zustimmend zur Kenntnis.

Die jährlichen Kosten für die Betreuung betragen EUR 4.490,00 und werden mit EUR 3.000,00/Jahr vom Land NÖ gefördert.

Es sind daher diese Einzahlungen bzw. Auszahlungen in den Voranschlägen der kommenden Haushaltsjahre jeweils beim entsprechenden Verwaltungszweig zu veranschlagen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Übernahme von Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Horn (B4 Horn Miklas-Platz sowie B45 Horn Lagerhausstraße)

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgende Anträge:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 03. September 2020:

a) B4 Horn Miklas-Platz

„Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Horn auf Kosten der Stadtgemeinde hergestellten Anlagen NA B4 Horn Miklas-Platz (Nebenanlagen und einer Gehsteigverbreiterung) in die Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Stadtgemeinde Horn die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

b) B45 Horn Lagerhausstraße

„Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Horn, auf Kosten der Stadtgemeinde hergestellten Anlagen NA B45 Horn Lagerhausstraße (Herstellung von Gehsteigen, Grabenverrohrung) in die Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Stadtgemeinde Horn die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

Die Anträge werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Abwasserbeseitigungsanlage Horn – Bauabschnitt 22 und die Wasserversorgungsanlage Horn – Bauabschnitt 10

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 03. September 2020:

„Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Abwasserbeseitigungsanlage Horn – Bauabschnitt 22 und die Wasserversorgungsanlage Horn – Bauabschnitte 10 gemäß Prüfbericht der Dipl.-Ing. Micheljak und Partner Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft vom 22. September 2020 an den Billigstbieter, die

Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.

3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, um netto EUR 868.246,40

brutto EUR 1.041.895,68

wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines befristeten Bestandvertrages für die Nutzung von Räumlichkeiten im Vereinshaus Horn

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 10. September 2020:

„Der Abschluss eines Bestandvertrages mit der Firma Schaumrollen-Miezi GmbH, 3580 Horn, Robert-Hamerling-Straße 9, gültig ab 01. September 2020, abgeschlossen auf die Dauer eines Jahres

bis 31. August 2021, mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit, wird genehmigt.

Die Schaumrollen-Miezi GmbH pachtet die im beiliegenden Lageplan (Beilage ./A) für den Gewerbebetrieb im Standort Horn, R.-Hamerling-Straße 9, bestimmten Räumlichkeiten (Küche und Nebenräume im Ausmaß von 112,54 m²) zur ausschließlichen Nutzung als Betriebsstandort für die angemeldete Gewerbeausübung (Produktion und Vertrieb von Backwaren, insbesondere von Schaumrollen).

Der Bestandzins beträgt im September 2020 EUR 100,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %) und erhöht sich jeden Monat um weitere EUR 100,00 bis im März 2021 der Betrag von EUR 700,00 erreicht ist, welcher sodann kontinuierlich als monatlicher Bestandzins bis zum Ablauf des befristeten Bestandverhältnisses zu leisten ist.

Für den Stromverbrauch im Zusammenhang mit der Verwendung der Küche und der Nebenräume hat die Bestandnehmerin einen monatlichen Pauschalbetrag von EUR 100,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Das Bestandverhältnis mit der Plätscherdachl GmbH hinsichtlich der tageweisen, gastgewerblichen Nutzung der Küche samt Nebenräumen bei Veranstaltungen im Vereinshaus bleibt weiterhin unverändert aufrecht. Dieser Pauschalbetrag wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nach Ablesung des Substromzählers in der Küche des Vereinshauses einer Evaluierung unterzogen, wobei abhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Nachforderung vorgeschrieben oder ein Guthaben überwiesen werden wird.

In diesem Zusammenhang führt die Bestandgeberin weiterhin ein Betriebstagebuch, in welches die Nutzung des Bestandsgegenstandes durch die Plätscherdachl GmbH an Veranstaltungstagen im Vereinshaus unter Anführung des jeweiligen Stromzählerstandes vor und nach der betreffenden Veranstaltung eingetragen wird. Die Kosten für den auf diese Weise ermittelten Stromverbrauch werden der Plätscherdachl GmbH von der Schaumrollen-Miezi GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

An den Veranstaltungstagen, welche im Vorfeld seitens der Bestandgeberin bzw. der Plätscherdachl GmbH der Schaumrollen-Miezi GmbH bekannt gegeben werden, ist eine Nutzung des Bestandsgegenstandes durch die Bestandnehmerin lediglich im eingeschränkten Umfang bzw. im Einzelfall nicht möglich. Weiters ist die Hälfte des Tiefkühlhauses zur Lagerung von Waren der Plätscherdachl GmbH jederzeit freizuhalten.

Allfällige Kosten zur Erbringung der notwendigen Standards zur Lebensmittelhygiene, welche nach einer allfälligen Kontrolle der Lebensmittelinspektion anfallen würden, sowie die Beauftragung eines „Schädlingsmonitorings“ sind von der Bestandnehmerin zu tragen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Festlegung eines Bepflanzungsplanes für die öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Horn

Referent: Stadtrat Dipl.Päd. Wolfgang Welser

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Um die jährliche Bepflanzungen der Blumenbeete im Stadtgebiet zu regeln wird künftig ein Bepflanzungsplan eingesetzt. Dieser Bepflanzungsplan gilt als Grundlage für die betrauten Mitarbeiter des Bauhofes. Der Plan hat viele Vorteile, es werden in Kreuzungsbereichen und bei Schutzwegen bodendeckende Pflanzen eingesetzt, damit zukünftig keine Sichtbehinderungen entstehen. Weiters soll bei der Bepflanzung darauf geachtet werden, dass die Pflanzen mehrjährig Stand halten, was die jährlichen Aufwendungen erheblich reduziert. Der Plan sorgt auch für einen einfacheren Bestellvorgang, da die Bestellmenge klar fest steht was somit auch vorteilhaft für die jährliche Budgetierung ist.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung des Umweltausschusses am 02. September 2020:

„Die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes und der Verwaltung sind durch diesen Grundsatzbeschluss angewiesen, bei der jährlichen Bepflanzung der Grünflächen im Stadtgebiet Horn die Vorgaben des Bepflanzungsplanes (Beilage) einzuhalten.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Basisvereinbarung mit der NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH über die Verlängerung der Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden für die Jahre 2021 bis 2027

Referent: Stadtrat Dipl.Päd. Wolfgang Welser

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung des Umweltausschusses am 02. September 2020:

„Die Stadtgemeinde Horn beteiligt sich mit der Unterzeichnung einer Basisvereinbarung mit der Energie- und Umweltagentur NÖ in der nächsten EFRE Förderperiode als e5-Gemeinde ab Jänner 2021 und stellt für die Jahre 2021 bis 2027 jährlich den zweckgebundenen Programmbeitrag in der Höhe von derzeit EUR 6.602,40 (Indexanpassung auf Basis VPI 2010) zur Verfügung.

Voraussetzungen:

- Die Gemeinde hat ein e5-Team mit mind. 5 Personen (d.s. StR. Wolfgang Welser, GR DI Isabel Mang, BEd, GR Ludwig Band, GR Paul Klinger, GR Alexander Nerradt, GR Thomas Rochla, GR Walter Kogler-Strommer, GR Klemens Kofler und Energiebeauftragter Ing. Johannes Strommer) und stellt einen funktionierenden Prozess (laut Basisvereinbarung) sicher und beteiligt sich aktiv am Erfahrungsaustausch der Gemeinden.
- Die Gemeinde führt eine vorbildliche Energiebuchhaltung nach e5-Vorgaben (Energie.Vorbild.Gemeinde).
- Die Gemeinde budgetiert und verwendet den gesamten jährlichen Beitrag für Energieprojekte.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Fördervereinbarung zum Projekt „Schmetterlinge fördern“ zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Natur im Garten GmbH

Referent: Stadtrat Dipl.Päd. Wolfgang Welser

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung des Umweltausschusses am 02. September 2020:

„Der Abschluss einer Fördervereinbarung zum Projekt „Schmetterlinge fördern“ zwischen der Stadtgemeinde Horn und „Natur im Garten“ GmbH wird genehmigt.

Der angelegte Schmetterlings-Garten wird von der Gemeinde gepflegt und muss mindestens 10 Jahre bestehen bleiben.

Vorgesehene Flächen:

Wiese beim Hörnchen-Nest	GSt. 1099/14	rund	2.100 m ²
Wiese beim Brunnen In der Eben 10	GSt. 2174/2	rund	1.200 m ²

Kriterien:

- keine Anwendung von chemischen-synthetischen Pestiziden
- keine Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel
- keine Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten
- Verwendung vorwiegend heimischer und standortgerechter bzw. sonstiger ökologisch wertvoller Pflanzen beim Bepflanzungsmaßnahmen
- Verwendung von Pflanzen mit Herkunft möglichst aus regionaler und biologischer Produktion“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „Musikalische Jugend Österreichs (jeunesses musicales)“ für die Jahre 2021 bis 2023

Referent: Stadtrat RegR Martin Seidl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratungen im Ausschuss für Kultur und Tourismus am 14. September 2020 und im Finanzausschuss am 16. September 2020:

„Der Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „Musikalische Jugend Österreichs (Jeunesse musicales)“ für die Aktivitäten des Fördernehmers im Zeitraum 2021 bis 2023 mit den nachstehend angeführten wesentlichen Vertragsinhalten wird genehmigt:

- Förderfähige Aktivitäten:

Organisation und Durchführung von mind. 6 Abendkonzerten für Jugendliche und Erwachsene, vier Kinderkonzerten und nach Möglichkeit einem Kindergarten-Konzert pro Saison und Spielort in der Stadt Horn mit Abonnementverkauf. Neben der Veranstaltung von qualitativ hochwertigen Konzerten im Bereich klassischer Musik gemäß den Zielsetzungen von Jeunesse hat das Angebot auch Jazz-, World-, Neue Musik- und Kinderprogramme zu umfassen und eine Förderung junger und regionaler Künstler zu beinhalten.

- Die Höhe der Förderung beträgt EUR 4.000,00 pro Jahr und gelangt in 2 gleichen Teilbeträgen zum 30.06. und 30.11. eines jeden (Förder-)Jahres zur Auszahlung.
- Zweckbindung der Förderung auf die im Fördergegenstand definierten Veranstaltungen;
- Hinweis auf die Lustbarkeitsabgabe, deren ordnungsgemäße Entrichtung Voraussetzung für die Gewährung der Förderung in den Folgejahren ist;
- Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nach Ablauf einer Saison;
- Festlegung von Voraussetzungen, unter denen die Förderung zurückgefordert werden kann.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschlussfassung über die 15. Änderung des örtlichen (digitalen) Raumordnungsprogrammes 2009 der Stadtgemeinde Horn für die Stadtgemeinde Horn (KG Horn und KG Mödring) – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 6. August 2020 bis 17. September 2020 die Auflage eines Entwurfes zur 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1, Hr. Karl Simlinger) wurde mit Schreiben vom 28. September 2020 eine Stellungnahme des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N, Hr. Dr. Werner Haas, übermittelt.

In diesem Schreiben (Gz.: RU1-R-262/080-2020) wird zu Änderungspunkt 8 angemerkt, dass der Böschungsbereich nicht in die private Verkehrsfläche miteinbezogen werden sollte. Als geeignete

Widmungskategorie käme etwa „Grünland-Freihaltefläche“ oder „Grünland-Grüngürtel“ in Betracht.

Zu den weiteren Änderungspunkten kann von naturschutzfachlicher Seite festgestellt werden, dass auf Grundlage raumordnungsrelevanter Naturschutzaspekte kein grundsätzlicher Einwand gegen das Änderungsvorhaben am örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Horn gesehen wird.

Aufgrund des Schreibens der Abt. BD1-N wird abweichend vom aufgelegten Entwurf der Böschungsbereich bei Änderungspunkt 8 als Grünland-Freihaltefläche-Naturraum (Gfrei-N) festgelegt. Die abgeänderte Plandarstellung liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Es wurde vom Amt der NÖ Landesregierung noch kein Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten), Herrn DI Martin Hois, übermittelt. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Änderungspunkte soll die 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dennoch bereits in dieser Sitzung vom Gemeinderat beschlossen werden.

Aufgrund der Dringlichkeit soll die 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – trotz fehlender rechtlicher Würdigung der Abt. RU1 – nunmehr beschlossen werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 03. September 2020:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung bei Änderungspunkt 8:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 05. Oktober 2020

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Horn und Mödring die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldung: StR. Marco Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 über die teilweise Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 6 (BB-A6) in der KG Horn

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 02. Juli 2009 hat der Gemeinderat für die Freigabe der im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Horn in Form einer generellen Überarbeitung und Neudarstellung gewidmeten Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 6 (BB-A6) in der Katastralgemeinde Horn folgende Bedingungen festgelegt:

„Eine Freigabe zur Bebauung dieser Fläche erfolgt erst nach Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung).“

Nunmehr wurde von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH., 3580 Horn, der Teilungsplan GZ.: 32000, vorgelegt, der eine Abteilung von 2 Bauplätzen vom Grundstück Nr. 2489/1, EZ 22, KG Horn, vorsieht und somit die ökonomische Nutzung des Baulandes, sowie die notwendige

Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung) dieser neuen Bauplätze sichert. Die Erschließung des Bauland-Betriebsgebietes ist aufgrund der bestehenden Straße „Im Gewerbepark“ sichergestellt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 03. September 2020

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 05. Oktober 2020

§1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Horn ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 6 (BB-A6) teilweise zur Bebauung freigegeben (= gelb markierter Bereich in der Planbeilage).

§ 2

Die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2009 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 6 (BB-A6)

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung).“

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

19. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 über die Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 14 (BW-A14) in der KG Mödring

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 24. Juni 2019 hat der Gemeinderat für die Freigabe der im Zuge der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Horn gewidmeten Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 14 (BW-A14) in der Katastralgemeinde Mödring folgende Bedingungen festgelegt:

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes (mind. 13 Bauplätze) sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung).“

Nunmehr wurde von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH., 3580 Horn, der Teilungsplan GZ.: 31972, vorgelegt, der eine Abteilung von 13 Bauplätzen im Bereich der Bauland-Wohngebiet Aufschließungszone 14 vorsieht und somit die ökonomische Nutzung des Baulandes, sowie die notwendige Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung), dieser neuen Bauplätze sichert. Die Erschließung des Bauland-Wohngebietes ist aufgrund der Erweiterung der bestehenden Infrastruktur sichergestellt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 28. September 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 03. September 2020:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 05. Oktober 2020

§1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Mödring ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 14 (BW-A14) zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2019 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 14 (BB-A14)

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes (mind. 13 Bauplätze) sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung).“
sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

20. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses

Referent: Gemeinderat Manfred Colleselli

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 08. September 2020 (Hundeabgabe, Gemeindenachrichten).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 21 bis 25 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Einleitung von Rechtsstreiten

Beratung über den teilweisen Erlass von Schuldingkeiten aus diversen Bestandsverträgen

Ehrungen
Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

LAbg. Jürgen Maier

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Schriftführer:

Gemeinderat Klemens Kofler

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom